



Caritasverband
für das Bistum
Essen e.V.

Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung) des Bistums Essen



Hintergrundinformationen

- Die Präventionsordnung wurde am 29.04.2011 im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Essen bekannt gegeben und ist gem. § 15 am 01.04.2011 in Kraft getreten
- Die Präventionsordnung wurden von allen 5 Bistümern in NRW gemeinsam erarbeitet: Der Inhalt der Präventionsordnung ist daher in allen 5 Bistümern wortgleich
- Bereits am 23.09.2010 wurde von der Deutschen Bischofskonferenz eine Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch erlassen



Geltungsbereich gem. § 1

- Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind
- Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen im Bereich der Diözese Essen
- Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern gehören insbesondere kirchliche Vereine, Verbände und Stiftungen



Anwendungsbereich auf

- Kinder und Jugendliche
 - werden in der Präventionsordnung ausdrücklich genannt
- Erwachsene Schutzbefohlene

Anwendungsbereich auf erwachsene Schutzbefohlene

Die Präventionsordnung ist trotz des missverständlichen Wortlautes auch auf erwachsene Schutzbefohlene anwendbar!

- Wortlaut: Anwendung auf erwachsene Schutzbefohlene nicht eindeutig ersichtlich
- Sinn und Zweck: Anwendung auf erwachsene Schutzbefohlene eindeutig gegeben
 - Verweis auf die Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz
 - Gleiche Schutzbedürftigkeit der erwachsenen Schutzbefohlenen (z.B. in dem Bereich der Behindertenhilfe, Altenhilfe und den Krankenhäusern) wie mit Kindern und Jugendlichen
 - Bekanntwerden zahlreicher Missbrauchsfälle auch bei erwachsenen Schutzbefohlenen
- Klarstellung in der Ausführungsbestimmung vom 28.09.2011

Wer fällt unter den Begriff „erwachsene Schutzbefohlene“?

- In der Ausführungsbestimmung vom 28.09.2011 wird auf die Legaldefinition des § 225 StGB verwiesen.
- **Erwachsene Schutzbefohlene:**
 - Eine wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit wehrlose Person, die unter der Fürsorge und Obhut eines Rechtsträgers steht
 - Konsequenz: Nicht alle Patienten oder Bewohner einer Einrichtung fallen unter den Begriff der erwachsenen Schutzbefohlenen

Grundsätze der Personalauswahl in § 2

- Mitarbeiter, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen betraut werden, müssen neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen
- Die persönliche Eignung fehlt bei Personen, die wegen der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden:

§§ 171, 174 – 184 g, 225, 232 – 233 a, 234, 235 oder 236 StGB

Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des § 30 a Abs. 1 BZRG gem. § 3

Verpflichteter Personenkreis

- Unabhängig vom Beschäftigungsumfang für Kleriker, Ordensangehörige, Pastoral- und Gemeindereferenten
- Unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiter in den in der Präventionsordnung aufgeführten Bereichen



- Für vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern und Jugendlichen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen haben können
- Keine abschließende Aufzählung der vergleichbar tätigen Personen
- Ausdrücklich genannt werden Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte
- Keine Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter

Pflicht eines Praktikanten zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses unabhängig von Art und Dauer des Praktikums?

- Der Wortlaut von § 3 Abs. 4 enthält keine Differenzierung nach Art und Umfang des Praktikums
- Nach Sinn und Zweck dürfte die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erst ab einer bestimmten Intensität und Dauer des Praktikums notwendig sein
 - Die meisten Praktikanten erhalten keine Vergütung und sind daher den ehrenamtlich Tätigen gleichgestellt
 - Keine Verrichtung von eigenständigen Arbeiten, da sich die Praktikanten immer in Begleitung eines Mitarbeiters befinden

Vorlage und Kosten

- Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Neumitarbeiter und bereits beschäftigte Mitarbeiter
- Frist zur Aufforderung zunächst bis zum 30.09.2011. Die Frist wurde durch die Ausführungsbestimmungen vom 28.09.2011 auf den 31.12.2012 verlängert.
- Wiederholte Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses alle 5 Jahre
- Die Kosten der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses sind vom Arbeitgeber zu tragen. Ausnahme: Neueinstellungen
- Eine Kostenübernahme durch das Bistum Essen erfolgt nicht

Arbeitsrechtliche Fragestellungen zur Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

- Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Rahmen eines bestehenden Dienstverhältnisses lässt sich als vertragliche Nebenpflicht herleiten
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Weigerung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses:
 - Ausspruch einer Ermahnung
 - Ausspruch einer Abmahnung
 - ultima ratio: Ausspruch einer Kündigung



Beteiligungsrechte der MAV bei der Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

- Information der MAV gem. § 27 MAVO
- Empfehlung des Bischöflichen Generalvikariates: Durchführung des Anhörungsverfahrens der MAV gem. § 29 Abs. 1 MAVO

Verfahren zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

- § 30 a Abs. 2 BZRG: Der Mitarbeiter muss bei der Meldebehörde eine schriftliche Aufforderung seines Dienstgebers vorlegen, in welcher dieser bestätigt, dass die Voraussetzungen zur Beantragung vorliegen
- § 30 a Abs. 1 BZRG: Voraussetzung für die Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses:
 - gem. § 30 a Abs. 1 Ziffer 2 a - c BZRG Tätigkeit des Mitarbeiters in der Kinder- und Jugendhilfe bzw. eine sonstige Tätigkeit, bei der Kontakt mit Kindern und Jugendlichen besteht
 - gem. § 30 a Abs. 1 Ziffer 1 BZRG: wenn die Erteilung in einer gesetzlichen Bestimmung und unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist



Selbstverpflichtungserklärung gem. § 6

Personenkreis

- Alle Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen
- Alle ehrenamtlich tätigen Personen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen

Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung

- Erklärung, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist
- Verpflichtung bei Einleitung eines Ermittlungsverfahren dem Rechtsträger Mitteilung zu machen
- Bestätigung der Teilnahme an Schulungen
- Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem vom Bistum vorgegebenen Muster zu entsprechen



- Die Selbstverpflichtungserklärung enthält in § 8 die Bestätigung der Teilnahme an Schulungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch, welche derzeit noch nicht angeboten werden.
- In der Ausführungsbestimmung vom 28.09.2011 wird hinsichtlich der Vorlage der Selbstverpflichtungserklärung bestimmt, dass vor Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung die vorgesehene Schulung durchzuführen ist.

Aus- und Fortbildungsverpflichtung gem. § 7 – 10

Umfang

- Grundsätzlich müssen nach der Präventionsordnung alle Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige in verschiedenem Umfang geschult werden
 - Mitarbeiter in leitender Verantwortung: Großer Schulungsumfang
 - Schulungen zur Verbesserung des Wohls und Schutzes von Schutzbedürftigen, Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten, Befähigung Dritte zu informieren
 - Mitarbeiter mit Kinder- und Jugendkontakt bzw. Kontakt zu erwachsenen Schutzbefohlenen: Mittlerer Schulungsumfang
 - Schulungen über die Prävention von sexuellem Missbrauch. Diese sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können

- Ehrenamtlich tätige Personen: Geringer Schulungsumfang
 - In der Regel sollen diese im Rahmen einer Schulung über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert werden. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können
- Ein Schulungsumfang oder eine bestimmte Dauer von Schulungen ist in der Präventionsordnung nicht vorgesehen, Vorgaben werden in einem Curriculum bestimmt
- Insbesondere enthält die Präventionsordnung keine Frist, in welcher die Teilnahme an Schulungen belegt werden muss

Inhalt - Themen der Schulungen:

- Täterstrategien
- Psychodynamiken der Opfer
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen
- Eigene emotionale und soziale Kompetenz
- Konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Umfang mit Nähe und Distanz

Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung

Näheres wird in dem Curriculum bestimmt

Schulungsverpflichtung für ehrenamtlich tätige Personen unabhängig von deren Beschäftigungsumfang?

- In der Präventionsordnung ist keine Differenzierung nach dem Umfang der Beschäftigung der ehrenamtlich Tätigen vorgesehen
- Der Wortlaut sieht nur „in der Regel“ eine Information über die Prävention von sexuellem Missbrauch im Rahmen einer Schulung vor
- Bei Ehrenamtlichen mit einem geringen Stundenumfang dürfte eine Information im Rahmen eines intensiven Gesprächs oder einer schriftlichen Belehrung ausreichend sein

Setzt die Verpflichtung zur Teilnahme an Schulungen den Kontakt zu schutzbedürftigen Personen voraus oder reicht bereits die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme?

- Der Wortlaut sieht vor, dass gem. § 9 Schulungen von Mitarbeitern nur erforderlich sind, wenn diese in Kontakt mit schutzbedürftigen Personen kommen
- Nach Sinn und Zweck der Präventionsordnung soll eine generelle Schulungsverpflichtung bereits bei der Möglichkeit der Kontaktaufnahme bestehen
- Es ist beabsichtigt, in dem zur Zeit erarbeiteten Curriculum nach den einzelnen Berufsbildern zu differenzieren, um eine praxisgerechte Lösung zu erreichen



Geschulte Fachkraft gem. § 12

- Jeder kirchliche Rechtsträger soll eine geschulte Fachkraft bestellen, die ihm bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt
- Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine geschulte Fachkraft bestellen
- Es wird in der Präventionsordnung nicht bestimmt, welche Personen als geschulte Fachkraft im Sinne der Präventionsordnung anerkannt werden



- Es handelt sich bei der geschulten Fachkraft im Sinne des § 12 nicht um die „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Sinne des § 8 a SGB VIII
- Keine Voraussetzung dürfte die Absolvierung einer bestimmten Ausbildung oder eines bestimmten Studiums sein
- Eine geschulte Fachkraft ist eine Person, die durch ihre Ausbildung und Erfahrung in der Praxis geeignet ist, diese Position fachgerecht zu erfüllen
- In dem derzeit erarbeiteten Curriculum wird festgelegt werden, welche Schulungen die geschulte Fachkraft absolvieren muss



Caritasverband
für das Bistum
Essen e.V.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!